

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 9. Juni 1999

988. Schriftliche Anfrage von Stefan Hofstetter betreffend Parkplätze, Bewirtschaftung. Am 24. März 1999 reichte Gemeinderat Stefan Hofstetter (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 99/144 ein:

Betreffend Parkplätze in der Stadt Zürich bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen (zur Anzahl Blaue-Zone-Parkplätze siehe GR Nr. 98/379):

1. Wie viele nicht bewirtschaftete Parkflächen, d. h. solche, die den BenutzerInnen unentgeltlich überlassen werden, gibt es in der Stadt Zürich? Ich bitte um Zahlen aufgeschlüsselt nach den Kategorien:

- a) öffentliche Parkplätze
- b) reservierte Parkplätze der städtischen Verwaltung und Betriebe der Stadt sowie der Schulen
- c) private vor c.1) Wohnblöcken und Einfamilienhäusern, c.2) in Einkaufshäusern und vor Läden für Einkaufende und c.3) in Tiefgaragen und auf oberirdischen Parkplätzen von Firmen, die sie den Angestellten gratis überlassen.

Sofern möglich, wünsche ich mir diese Zahlen nach Standorten aufgeschlüsselt. Zusätzliche Fragen:

2. Wieviel kostet das Erstellen einer zentralen Parkuhr und der Betrieb? Wie hoch wären die notwendigen Investitionen der Stadt, um sämtliche öffentlichen Parkplätze der Stadt zu bewirtschaften? Welcher jährliche Ertrag könnte durch das Bewirtschaften aller öffentlichen Parkplätze erzielt werden?

3. Wieso müssen nicht alle BenutzerInnen von reservierten Parkplätzen der Verwaltung, der Betriebe und Schulen ein Entgelt entrichten? Welche Unterschiede bestehen zwischen den verschiedenen Departementen der Stadt? Warum wird kein marktüblicher Preis verrechnet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtpolizei einzig für die Parkplätze auf öffentlichem Grund zuständig ist. Über private Abstellplätze, Parkhäuser, Unterniveaugaragen, Abstellplätze auf Fiskalgrund usw. werden in der Stadtverwaltung keine Unterlagen geführt. Eine Auflistung der verschiedenen Parkplatzzahlen nach Stadtquartieren ist im «Statistischen Jahrbuch» der Stadt Zürich 1998 auf Seite 250 enthalten.

Die Anzahl gebührenfreier Parkplätze auf öffentlichem Grund stimmt im wesentlichen mit der Anzahl der Blauen-Zone-Parkplätze überein. Wie schon unter GR Nr. 98/379 erwähnt, kann diese Anzahl aus den verschiedensten Gründen gar nie genau beurteilt werden. Nach der zurzeit laufenden Einführung der letzten Blauen Zone in Altstetten dürften schliesslich rund 33 000 solcher Parkplätze zur Verfügung stehen. Dazu kommen in Rand- oder Industriegebieten (z. B. Vulkan- und Aargauerstrasse) noch schätzungsweise 500 «weisse», teilweise auch zeitlich unbeschränkt benutzbare Parkplätze. Es ist also mit einem Total von rund 33 500 unentgeltlich benutzbaren öffentlichen Parkplätzen auf Stadtgebiet zu rechnen.

Die Blauen Zonen bringen insofern auch einen Ertrag, als die Einnahmen (Tages- und Jahresbewilligungen) den Kontroll- und Administrativ-Aufwand decken.

Zu Frage 2: Unter den Begriff «Zentrale Parkuhren» fallen heute zwei völlig verschiedene Typen. Einerseits fallen die seit langem bekannten Ticketautomaten (mit Stromanschluss) darunter, andererseits die neueren, mit Solarenergie betriebenen Sammelparkuhren für maximal acht Parkplätze. Die Kosten variieren dementsprechend. Der Anschaffungspreis für einen Ticketautomaten beträgt rund Fr. 15 000.–, derjenige für eine Sammelparkuhr rund Fr. 3500.–. Dazu kommen die Installationskosten (die bei den Ticketautomaten natürlich insbesondere von der Länge der Zuleitung abhängen) für Sockel und Ständer von rund Fr. 5000.– bis 15 000.– (Ticketautomat) bzw. Fr. 600.– (Sammelparkuhr). Die festen, vertraglich geregelten Betriebskosten betragen pro Jahr für eine Sammelparkuhr Fr. 330.–, bei den Zentralen Parkuhren richten sich diese nach Aufwand, der wiederum von der Benutzung abhängig ist (Tikketrollen, Farbbänder, Revisionen, Leerungen, Betriebsdauer usw.). Im Durchschnitt kann bei den Ticketautomaten ein Betrag von rund Fr. 1500.– (ohne Lohnkosten für die Leerungsmannschaft) angenommen werden. Dazu kommt bei beiden Uhrentypen ein Abzug von 2 Prozent der Einnahmen für die Münzgeldverarbeitung (VBZ) sowie die Behebung von Störfällen oder Sachbeschädigungen. Weitere Faktoren für die Betriebskosten sind die ebenfalls unregelmässig anfallenden notwendigen Erneuerungen von Markierungen, Signalträgern und Signalbildern. Es ist also nicht möglich, die Betriebskosten genau zu beziffern. Die Investitionskosten können ebenfalls lediglich sehr grob beziffert werden. Da Ticketautomaten aufgrund der Definition «zumutbare Gehdistanz» nur auf grösseren Plätzen oder bei Querparkierungen verwendet werden können, müssten nach heutigen Erkenntnissen die Sammelparkuhren überall installiert werden. Bei einer bisherigen Auslastung von rund 4,3 Parkplätzen pro Uhr ergäbe das einen Bedarf von rund 7800 Uhren. Mit den Installationskosten ergäbe dies einen Preis von 31,98 Mio. Franken. Dazu kämen noch Signalisationskosten von mindestens 5,9 Mio. Franken sowie Markierungskosten von 2,3 Mio. Franken. In diesen Investitionskosten von rund 40 Mio. Franken nicht enthalten sind die Kosten für den gesamten administrativen Aufwand sowie für zu erwartende Rechtsmittelverfahren. Über die Höhe der Einnahmen lassen sich keine verbindlichen Angaben machen. Sie hängt in erster Linie davon ab, ob die Anwohnenden weiterhin bevorzugt werden sollen, und dann natürlich von der Intensität der Benutzung. Die vielen leeren Parkplätze, die tagsüber (also während der Betriebszeiten allfälliger Uhren) in den Aussenquartieren vorhanden sind, weisen darauf hin, dass dort keine wesentliche Erhöhung der Einnahmen zu erreichen ist.

Zu Frage 3: Gemäss den vom Stadtrat am 8. Januar 1997 erlassenen Richtlinien für Verwaltungsparkplätze, die für alle Departemente gelten, haben grundsätzlich sämtliche Mitarbeitenden der Stadtverwaltung ein entsprechendes Entgelt zu entrichten (Vorbehalt: Mitarbeitende, welche auf Verlangen der Stadt ihr Privatfahrzeug für dienstliche Zwecke verwenden; Mitarbeitende, die infolge einer Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen sind; Mitarbeitende, die den Dienst ausserhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel antreten bzw. beenden oder aus Gründen der Sicherheit das Privatfahrzeug benützen müssen; Lehrkräfte mit Schulhauswechsel). Die in den Richtlinien festgelegte Parkplatzentschädigung entspricht

Mietzins-Richtwerten, von denen in begründeten Fällen auch abgewichen werden kann, die jedoch durchaus mittleren Marktpreisen (vorbehältlich gewisser Ausnahmen in Kern- und Peripherzonen) entsprechen.

Eine weiterreichende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ist im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage mit einem vertretbaren und verhältnismässigen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner